



Gemeinde Magden

---

Gemeinde Magden

Kanton Aargau

---

# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2016

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Brunette Lüscher

Michael Widmer

---



*Grundsatz,  
Behandlungsgebühren*

## § 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Vorentscheide nach § 62 BauG  
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 200.-. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.
- b) Bewilligte Baugesuche
  - I. 3 ‰ der errechneten Bausumme, mindestens aber Fr. 300. Für Gebäude werden die Baukosten aufgrund der kubischen Berechnung nach BKP 2 ermittelt.
  - II. Für Industrie- und Gewerbebauten kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.

Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

- c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche  
Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 150.

*Besonderer Aufwand*

## § 2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.



<i>Zusätzliche Kosten</i>	<p>§ 3</p> <p><sup>1</sup>Mit den unter § 1 festgelegten Gebühren sind alle im Zusammenhang mit Bauvorhaben anfallenden Tätigkeiten von Baubehörde und Verwaltung abgegolten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss den einschlägigen Vorschriften</li><li>– die Kosten für Gutachten, Beaufsichtigungen, Messungen, Gesuchsbeurteilungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen</li><li>– die Kosten für Beratungen und Fachgutachten in den Bereichen Ortsbildpflege, Umgebungsschutz, Bauen in Kern- und Spezialzonen, generelle Gestaltungsanforderungen, Hochwasserschutz, etc.</li><li>– Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz, etc.</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Kosten für externe Kontrollen, Gutachten/Expertisen und Berichte, etc. zusätzlich zu den generellen Gebühren der Bauherrschaft verrechnen. Dies insbesondere dann, wenn nach aufwendigen Abklärungen kein Baugesuch eingereicht wird, bei ausserordentlich aufwendigen Gesuchsverfahren oder wenn der zusätzliche Aufwand durch mangelhafte Gesuchsunterlagen verursacht wird.</p> <p><sup>3</sup>Die Kosten für den im Zusammenhang mit Arealüberbauungen erforderlichen Fachbericht sind durch die Bauherrschaft zu tragen.</p> <p><sup>4</sup>Die Kosten für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen sind durch die bevorteilten Grundeigentümer innerhalb der entsprechenden Perimeter zu tragen.</p> <p><sup>5</sup>Die Erschliessungsgebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser, elektrischen Strom etc. richten sich nach den speziellen Reglementen und sind zusätzlich geschuldet.</p>
<i>Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie</i>	<p>§ 4</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien ein zu verlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
<i>Fälligkeit, Schuldner</i>	<p>§ 5</p> <p>Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller, respektive der Verursacher.</p>
<i>Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche</i>	<p>§ 6</p> <p>Das Gebührenreglement tritt auf den 1.1.2017 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.</p>



*Aufhebung  
bisherigen Rechts*

§ 7

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren und die Baukontrollen vom 23.6.1995
- Reglement für Brandschutzgebühren vom 10.12.1993